

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Missbeck Konstruktions- und Betriebsmittelbau GmbH & Co. KG („MKB“)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Missbeck Konstruktions- und Betriebsmittelbau GmbH & Co. KG (nachfolgend „MKB“ genannt) erbringt Engineering- und Beratungsdienstleistungen bei der Entwicklung komplexer technischer Produkte sowie die damit zusammenhängenden Fertigungsleistungen. Schwerpunkte sind Blechformteilentwicklung, Konstruktion, Mess- und Prüflöhren, Prototyping, Tooling, Blechschweißgruppen und Serienfertigung, insbesondere im Hinblick auf Blechteile und deren Baugruppenfertigung von Kraftfahrzeugen.

(2) Sämtliche Lieferungen und Leistungen, Auskünfte und Angebote der Missbeck Konstruktions- und Betriebsmittelbau GmbH & Co. KG (MKB) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Den Allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen unserer Abnehmer oder Geschäftspartner (nachfolgend „Kunde“) wird widersprochen. Dies gilt sowohl für widersprechende als auch für ergänzende Klauseln. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die MKB nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Erteilung eines Auftrags, einer Bestellung oder einer Annahme, die zu einem Vertragschluss führt, erklärt sich unser Kunde mit der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen einverstanden.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der MKB und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen, Änderungen

(1) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die MKB dieses innerhalb von sechs Wochen annehmen.

(2) Die Angebote der MKB sind verbindlich und basieren auf Vorgaben, die bis zur Abgabe des Angebotes gemacht sind. Spätere Änderungen sind von dem Angebot nicht erfasst. Die Angebote der MKB sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich anzunehmen, andernfalls ist die MKB an das Angebot nicht mehr gebunden.

(3) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen bereits geschlossener Verträge. Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertragsinhalt hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

(4) Konstruktionen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nach den Vorgaben des Kunden erstellt und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(5) An diesen Abbildungen, Zeichnungen, Maßen, Gewichten oder sonstigen Leistungsdaten behält sich die MKB Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MKB.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die MKB an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise sechs Wochen ab Abgabe des Angebots gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Änderungen und sonstige zusätzliche Leistungen sind nicht von dem im Angebot angegebenen Preisen umfasst und werden gesondert berechnet.

(2) Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Preisänderungen der in der Auftragsbestätigung der MKB angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als sechs Monate liegen. In diesem Fall kann die MKB die Vergütung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland anpassen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

(4) Die Preise der MKB verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Zwickau/Sachsen ausschließlich Fracht und Verpackung.

(5) Preisänderungsklauseln unserer Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Forderungen der MKB 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die MKB ist berechtigt, auch bei und trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere, jüngere oder jede andere Verbindlichkeiten gegenüber der MKB anzurechnen. Sie wird ihn darüber informieren. Sind in diesem Zusammenhang bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die MKB berechtigt, die Zahlung, soweit ausreichend, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Bei der Herstellung von Blechformteilentwicklung, Konstruktion, Mess- und Prüflöhren, Prototyping und Tooling mit einem Auftragswert von über € 30.000,- (im Einzelfall) sind 30% des Auftragswertes 30 Tage nach Auftragserteilung, spätestens jedoch nach Freigabe der Konstruktion, weitere 30% bei Eingang Material (Guss, Stahl, etc.), die nächsten 30% bei ersten werkzeugfallenden Teilen und die letzten 10% spätestens 30 Tage nach Abnahme und Unterzeichnung der Abnahme- bzw. Übergabeunterlagen und Rechnungsstellung fällig.

(3) Der Rechnungsbetrag muss spätestens am dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem Bankkonto der MKB gutgeschrieben sein. Bei Scheckzahlung hat der Kunde sicherzustellen, dass der Scheck spätestens drei Tage vor dem Zahlungstermin bei der MKB eintrifft. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf einem Konto der MKB maßgeblich.

(4) Wenn der Kunde mit Zahlungen in Rückstand gerät, insbesondere, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlung eingestellt hat, sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Ansprüche gegen den Kunden unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus können von Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt werden.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der MKB anerkannt sind.

(6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Bei nicht eingelösten Lastschriften werden dem Kunden die angefallenen Bankgebühren und jeweils € 10,00 Verwaltungspauschale berechnet.

§ 5 Beschaffenheitsbeschreibungen, Leistungstermine und Leistungsfristen, Untervergabe

(1) Beschaffenheitsbeschreibungen, Leistungstermine und Leistungsfristen basieren auf den Vorgaben bei ihrer gemeinsamen Festlegung. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Vorgaben müssen Beschaffenheitsbeschreibungen, Leistungstermine und Leistungsfristen gemeinsam schriftlich neu festgelegt werden. Der Beginn der von der MKB angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Fristwahrung ist mit Herstellung der Versandbereitschaft des Produkts bzw. mit dessen Verlassen des Werks gegeben. Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde sämtliche von ihm geschuldete Informationen, Daten und Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Informationen, Daten oder Mitwirkungshandlungen verlängern die Leistungstermine und -fristen entsprechend. Soweit mit der MKB keine Fixtermine vereinbart wurden, gerät die MKB erst in Verzug, wenn der Kunde zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt bzw. aufgrund von Ereignissen, die eine vereinbarte Leistung der MKB wesentlich erschweren oder unmöglich machen - beispielsweise Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten der MKB oder deren Unterlieferanten und/oder projektbeteiligten Dritten eintreten - berechtigen die MKB, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Setzt der Kunde, nachdem die MKB bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der MKB setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die MKB berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistungen der MKB zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.

(4) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Leistungsgegenstand das Lager oder die Betriebsräume der MKB verlassen hat.

(5) Falls der Versand ohne Verschulden der MKB unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird das Produkt von der MKB auf Kosten des Kunden gegen Bruch, Transportschäden oder Feuer versichert.

(6) Die MKB ist berechtigt, Aufträge jederzeit an von ihr bestimmte Lieferanten unter zu vergeben. Entsprechenden Ausschlussklauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Hinsichtlich der Produkte der MKB gewährleistet diese, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Verschuldensunabhängige Garantien werden von der MKB nicht übernommen.

(2) Für die vom Kunden an die MKB zu liefernden Zeichnungen, Modelle, Muster und Materialien sowie für die Richtigkeit der übermittelten Daten übernimmt die MKB keine Haftung. Gleiches gilt für vom Kunden freigegebene Konstruktionszeichnungen der MKB. Die MKB ist nicht verpflichtet, vom Kunden zu liefernde Zeichnungen, Modelle, Muster, Materialien, Daten sowie vom Kunden freigegebene Konstruktionszeichnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

(3) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel bei unserem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen; spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung unserer Leistung oder dem Abschlussgespräch. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Unterlassung der Mängelrüge innerhalb der gebotenen Frist gilt als vorbehaltlose Anerkennung vertragsgemäßer Beschaffenheit. Eine Mängelrüge durch den Kunden ändert nichts hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung. Entsprechende Einreden werden hiermit ausgeschlossen.

(4) Soweit ein von der MKB zu vertretender Mangel an ihrer Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzleistung berechtigt. Anderslautenden Klauseln in den Allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht die MKB hiermit ausdrücklich. Wir sind zu einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungen berechtigt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung verlangen.

(5) Werden die Betriebs-, Wartungs- oder Konstruktionsanweisungen der MKB nicht befolgt,

Änderungen an den Leistungen und Produkten der MKB vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und ohne dass die vorherige schriftliche Einwilligung der MKB eingeholt worden ist, so entfällt jede Gewährleistung. Dieser Ausschluss der Gewährleistung gilt nicht, wenn der Kunde beweisen kann, dass das Abweichen von der Betriebs-, Wartungs- oder Konstruktionsanweisung oder Änderung an den Leistungen und Produkten der MKB nicht ursächlich waren.

(6) Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Die MKB haftet deshalb nicht für Schäden irgendwelcher Art, insbesondere haftet die MKB nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, es sei denn, dass die Mangelursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 7 Ersatzteile

Soweit im technischen Sinne ersatztaugliche Produkte Gegenstand des zugrundeliegenden Vertrages sind, wird die MKB für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferung eines Produkts Ersatzteile für dasselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

§ 8 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der MKB aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der MKB die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf ihr Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig mehr als 20% übersteigt.

(2) Die Leistungen und Produkte einschließlich Verpackung bleiben Eigentum der MKB. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die MKB, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der MKB durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum der MKB an der Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die MKB übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der MKB unentgeltlich. Sachen, an der der MKB (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum oder Vorbehaltsware der MKB, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der MKB hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der MKB die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Kunde.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist die MKB berechtigt, ihre Leistungen und Produkte bzw. die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die MKB liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des das jeweilige Vorbehaltsgut betreffenden Rechnungsbetrages ab. Bei einer Kontokorrentabrede des Kunden mit dem Dritten gilt dies entsprechend für den Saldoanspruch aus dem Kontokorrent. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Die MKB behält sich vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen soweit sie mit den Vorgaben nicht kollidieren. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten und bereits erbrachten Leistungen vorzunehmen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Die MKB wird den Kunden wegen Ansprüchen aus Verletzungen fremder Urheberrechte,

Warenzeichen oder Patente freistellen, es sei denn, die Zeichnungen, Modelle und Muster stammen vom Kunden. In diesem Fall übernimmt der Kunde dieselbe Verpflichtung gegenüber der MKB. Die Freistellungsverpflichtung der MKB ist der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Zusätzliche Freistellungsvoraussetzung in Bezug auf die MKB ist jedoch, dass der MKB die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Leistungen und Liefergegenstände der MKB ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

(2) Die MKB hat nach ihrer Wahl das Recht, sich von den in Absatz eins übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass sie entweder

a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf beseitigen.

(3) An Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die von der MKB geschaffen werden, besteht ein ausschließliches Verwertungsrecht derselben. Eine Nutzung durch den Kunden ist ihm nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und für das konkret in diesem Vertrag betroffene Produkt bzw. die konkret betroffene Leistung gestattet. Eine weitere Verwertung oder Nutzung des Kunden für Dritte oder eine Abänderung der von der MKB geschaffenen Zeichnungen, Modelle und Muster ist nur mit ihrer Genehmigung gestattet, ebenso wie die Verwertung oder Nutzung von abgeänderten Zeichnungen, Modellen und Mustern der MKB.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der MKB im Zusammenhang mit der Bestellung mitgeteilten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Haftung

(1) Die MKB haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, uneingeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MKB für Sach- oder Personenschäden und für alle sonstigen Schäden auf die Deckungssumme des Betriebshaftpflichtversicherers beschränkt. Die MKB ist bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in die Versicherungspolice zu gewähren.

(3) Soweit die Haftung der MKB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz der MKB, sofern der Kunde Kaufmann ist.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das inländische Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Zwickau/Sachsen für Rechtsstreitigkeiten mit der MKB vereinbart, sofern das gesetzlich zulässig ist. Die MKB ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und/oder ideell am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) MKB ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten unter Beachtung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern bzw. einen Dritten mit der Bearbeitung und Speicherung zu beauftragen.

Zwickau, August 2012